

Vereinsatzung - DorfArt Böhl-Iggelheim e.V.

§1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen **DorfArt Böhl-Iggelheim e.V.**
2. Der Verein soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen eingetragen werden.
3. Der Sitz ist Böhl-Iggelheim.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" nach der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
2. Der Verein fördert und pflegt die Kunst und die Kultur in der Region.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Anbieten und Durchführen von kulturellen Veranstaltungen der Bildenden Kunst, Kleinkunst, der Musik, der Literatur und der Darstellenden Kunst wie Theater, Tanz und Film.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel dürfen nur für den in Absatz 2 umrissenen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Falle ihres Ausscheidens oder Ausschlusses haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Betriebe, Körperschaften und Verbände werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen wollen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich über den Beitritt.
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, den Austritt oder den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds, das den Interessen des Vereines zuwiderhandelt oder mit der Beitragspflicht länger als zwei Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat, aussprechen. Im Falle des Widerspruchs obliegt die Entscheidung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.
6. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte an dem Vereinsvermögen.
7. Jedes Mitglied hat das Recht, zur Förderung des Vereinszwecks Vorschläge und Anregungen an den Vorstand zu richten, die der Vorstand weiter zu verfolgen angehalten ist.

§4

Finanzierung der Vereinsaufgaben

- I. Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Beiträge, Veranstaltungen, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Beiträge werden von den Einzelmitgliedern, Betrieben, Körperschaften und Verbänden erhoben. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§5

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6

Die Mitgliederversammlung

1. In jedem Vereinsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Sie wird vom Vorstand in der Regel vier Wochen, mindestens jedoch 14 Tage zuvor schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Der Vorsitzende oder bei Verhinderung ein anders Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung.
4. Die Tagesordnung kann durch die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss zu Beginn der Versammlung geändert werden. Satzungsänderungen dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Für eine Satzungsänderung sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. In der ordentlichen Mitgliederversammlung gibt der Vorstand einen Jahresbericht, der insbesondere den Kassenbericht enthält.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a. Genehmigung der Rechnungslegung und Entlastung des Vorstandes;
 - b. Festsetzung des Jahresbeitrages für das kommende Vereinsjahr. Wird der Beitrag erhöht, müssen die Mitglieder binnen zwei Monaten davon unterrichtet werden.
8. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren.
9. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre einen Rechnungsprüfer, dem die Prüfung der Kasse sowie der Rechnungslegung obliegt.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und über die Abstimmungsergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben werden muss.
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es 20% der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen. Der Vorstand kann außerdem eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern.
12. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.

§7

Der Vorstand

1. Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der/die 1. sowie der/die 2. Vorsitzende. Beide sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Vorsitzende(r), 2. Vorsitzende(r), Kassierer(in) und Schriftführer(in). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus ihren Reihen gewählt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen.
5. Der Vorstand muss mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreffen, die von einem Mitglied der Vorstandschaft einzuberufen ist. Über die Sitzung des Vorstandes ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Der Vorstand verwaltet das Vermögen und beschließt die Verwendung der Mittel im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung.
6. Die Amtsführung innerhalb des Vereins erfolgt ehrenamtlich.

§8

Die Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss an den Vorstand gerichtet werden, der ihn den Mitgliedern zustellt. Verlangen 20 v.H. der Mitglieder die Vereinsauflösung, hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Antrag zu entscheiden hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zwei-Drittel-Mehrheit über einen Antrag zur Vereinsauflösung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Ökumenischen Sozialstation Böhl-Iggelheim e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§9

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt durch Annahme durch die Mitgliederversammlung und nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Diese Satzung wurde am 23. November 1992 in Böhl-Iggelheim errichtet und am 26. Februar 1993 ins Vereinsregister Ludwigshafen unter der Nummer SP 910 eingetragen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. Januar 2016 geändert.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschriften